

Landgericht Landshut

Az.: 65 T 106/13
XVII 157/12 AG Landau a.d. Isar



In Sachen

-Gruber Karin,
Bauerngasse 1, 94405 Landau

- Betreute -

Betreuer:
Holzhammer Ludwig, Bischof-Altman-Strasse 16, 94474 Vilshofen an der Donau

Verfahrenspfleger:
Rechtsanwalt **Bajl Christian,** Straubinger Strasse 57, 94405 Landau

Weitere Beteiligte:

Gruber Hans-Erich, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München
- Beschwerdeführer -

wegen Betreuungsbeschwerde

erlässt das Landgericht Landshut - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Trautwein, die Richterin am Landgericht Bruckmann und den Richter am Landgericht Rohrmüller am 22.01.2013 folgenden

Beschluss

- I. Die Beschwerde des Beschwerdeführers Hans-Erich Gruber vom 09.01.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landau a. d. Isar vom 17.12.2012 wird als unzulässig verworfen.

- II. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Landau a. d. Isar vom 17.12.2012 wurde die bestehende Betreuung der Betroffenen Kari Gruber dahingehend erweitert, dass die Betreuung nunmehr auch den Aufgabenkreis der Bestimmung des Umganges der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber umfasst.

Gegen diese Entscheidung legte der Beschwerdeführer Hans-Erich Gruber, der Ehemann der Betroffenen, mit Schreiben vom 09.01.2013 Beschwerde ein. Auf die Beschwerdebegründung wird Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer war am erstinstanzlichen Verfahren nicht als Beteiligter hinzugezogen worden.

Das Amtsgericht Landau a. d. Isar half der Beschwerde mit Beschluss vom 11.01.2013 nicht ab und legte die Akten dem Landgericht Landshut zur Entscheidung vor.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer war vorliegend nicht beschwerdeberechtigt, §§ 59 Abs. 1, 303 Abs. 2

FamFG.

Gemäß § 303 Abs. 2 Nr. 1 FamFG steht ein Beschwerderecht gegen eine von Amts wegen ergangene Entscheidung dem Ehegatten des Betroffenen nur dann zu, wenn dieser im 1. Rechtszug beteiligt worden ist. Hieran fehlt es jedoch vorliegend. Der Beschwerdeführer wurde nicht nach den §§ 7 Abs. 3, 274 Abs. 4 FamFG als Verfahrensbeteiligter im erstinstanzlichen Verfahren hinzugezogen. Zu einer solchen Beteiligung des Beschwerdeführers war das Amtsgericht auch nicht verpflichtet. Bei Angehörigen der Betroffenen handelt es sich gemäß § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG lediglich um "Kannbeteiligte", deren Zuziehung zum Verfahren im Ermessen des Gerichts liegt (Keidel, FamFG, 16. Auflage, § 274 FamFG Rdnr. 11). Das Gericht war daher zur Hinzuziehung des Beschwerdeführers nicht verpflichtet. Insoweit war auch zu berücksichtigen, dass eine Beteiligung nach § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG nur im Interesse des Betroffenen erfolgen kann. Dieses Interesse ist aus der subjektiven Sicht des Betroffenen zu beurteilen (Keidel, 16. Auflage, § 274 FamFG Rdnr. 10). Vorliegend musste die Erweiterung der Betreuung gerade deswegen erfolgen, weil zu besorgen ist, dass es bei der Betreuten durch Besuche und Anrufe ihres Ehemannes zu psychischen Ausnahmezuständen mit erheblicher affektiver Belastung und entsprechenden gesundheitlichen Folgen kommen kann. Es besteht jedoch eine Konfliktsituation dergestalt, dass die Betroffene einen Umgang mit ihrem Ehemann wünscht und dieser umgekehrt auch einen entsprechenden Umgang mit der Betroffenen wünscht. Aus diesem Grund ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Beteiligung am Verfahren vorrangig eigene Interessen verfolgt hätte, welche dem objektiven Interesse der Betroffenen entgegenstehen. Es entsprach dem wohl verstandenen Interesse der Betroffenen, den Beschwerdeführer nicht am Verfahren zu beteiligen.

Gemäß § 303 Abs. 2 FamFG führt die tatsächliche Nichtberücksichtigung des Beschwerdeführers als Verfahrensbeteiligter erster Instanz dazu, dass er von einer Beschwerdebefugnis ausgeschlossen wird, ohne dass es darauf ankommt, aus welchen Gründen die Beteiligung des Beschwerdeführers tatsächlich unterblieben ist (Keidel, 16. Auflage, § 303 FamFG Rdnr. 16).

Der Beschwerdeführer war somit schon nicht beschwerdebefugt. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen, § 68 Abs. 2 FamFG.

III.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wurde nach den §§ 131 Abs. 1, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung er-

- gibt;
- b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

gez.

Dr. Trautwein
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Bruckmann
Richterin
am Landgericht

Rohrmüller
Richter
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 25.01.2013.

gez.

Steinleitner, JVI
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landshut, 25.01.2013

Steinleitner, JVI

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle